

Berufsbild Industrial Design

Gemäß Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister vom 12. Juni 2026

I. Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die das Gewerbe

„Design/Industrial Design: Entwurf von Produkten, einschließlich gestalterischer Vorschläge von Materialien, Form, Farbe und Oberflächenbeschaffenheit von Produkten hinsichtlich ihrer Verwendung, ihres Werts und ihres Aussehens unter Berücksichtigung der Charakteristika und Bedürfnisse des Menschen, der Marktattraktivität und der Effizienz ohne konstruktive Planungstätigkeit und unter Ausschluss der den Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) vorbehaltenen Tätigkeiten“¹

selbständig ausüben.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 Abs 2 GewO 1994). Der Umfang der Gewerbeberechtigung ergibt sich primär aus dem konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Darüber hinaus ist das Berufsbild als Darstellung der gemäß § 29 GewO für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen und beschreibt auf dieser Grundlage die Tätigkeitsfelder.

Weiters enthält das Berufsbild in Abschnitt III. „Grenzen des Tätigkeitsbereichs“ eine beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten, die von der Berufsberechtigung anderer Berufe umfasst sind (Ingenieurbüros, Ziviltechniker, andere Design-Gewerbe: Modedesign, Fotodesign, Werbegrafik-Design).

Es dient in erster Linie dazu,

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- den Umfang und die Grenzen der gewerblichen Tätigkeit darzustellen,
- eine Übersicht zu den typischen Tätigkeiten und Arbeitsmethoden zu geben und
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen kann dieses Berufsbild und die genannten Arbeitsmethoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

¹ Gewerbewortlaut aus der Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe des BMWET, Stand: 21. Mai 2026.

II. Berufsbild

Definitionen und Begriffsbestimmungen

„Design“ ist ein vielfach verwendeter Begriff, der sowohl allein als auch mit einer Reihe von Zusätzen versehen, unterschiedliche Assoziationen und Zuschreibungen erfährt. Die Neudefinition des Berufsbilds „Design/Industrial Design“^{vi} ist daher eine bewusste Präzisierung, welche den Fokus der Designdienstleistungen auf den Tätigkeitsbereich „Industrial Design“ legt.

Die World Design Organization (WDO) definiert Industrial Design wie folgt:

„Industriedesign ist ein strategischer Problemlösungsprozess, der Innovationen vorantreibt, den Unternehmenserfolg fördert und durch innovative Produkte, Systeme, Dienstleistungen und Erfahrungen zu einer besseren Lebensqualität führt. Industriedesign überbrückt die Kluft zwischen dem, was ist, und dem, was möglich ist. Es ist ein transdisziplinärer Beruf, der die Kreativität nutzt, um Probleme zu lösen und Lösungen mit dem Ziel zu schaffen, ein Produkt, ein System, eine Dienstleistung, ein Erlebnis oder ein Unternehmen zu verbessern. Im Kern bietet das Industriedesign eine optimistischere Sichtweise auf die Zukunft, indem es Probleme als Chancen begreift. Es verbindet Innovation, Technologie, Forschung, Wirtschaft und Kunden, um neue Werte und Wettbewerbsvorteile in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereichen zu schaffen.“ⁱⁱ

Designerinnen und Designer berücksichtigen im Rahmen ihrer Tätigkeit die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft (Circular Design) und der Nachhaltigkeit. Sie unterstützen Initiativen wie den Europäischen Green Deal, das European Bauhaus, globale Entwicklungsziele wie die SDGs (Sustainable Development Goals) und den Schutz unserer Natur (Regenerative Design, Biodiversität). Design/Industrial Design ist involviert in die Auswahl von Produktmaterialien (Recyklatanteil, Reczyklierbarkeit, Einsatz komplexer Materialien), gestaltet Produktkomponenten (Zerlegbarkeit, Modularität, Upgradefähigkeit) und ist auch in die Entwicklung von Produktsystemen (Servicedesign, Wiederverwendung, Rücknahme) involviertⁱⁱⁱ. Industrial Designerinnen und Designer haben daher auch Einfluss darauf, dass Designentwicklungen nicht nur die ökonomischen, sondern ebenso die ökologischen Kriterien der Kreislaufwirtschaft erfüllen. Die österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie weist explizit auf die Rolle von Design bei den Maßnahmen und Instrumenten zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft hin:

- „zirkuläres, nachhaltiges Design als neues Gestaltungs- und Entwicklungskonzept („circular by design“) zu etablieren und zu verbreiten;
- zirkuläre Innovationen zu ermöglichen, sowohl technisch als auch sozial und systemisch;
- neue zirkuläre Geschäfts- und Organisationsmodelle zu initiieren und zu stärken; die Nutzungsdauer und -intensität von Produkten, Komponenten und Infrastruktur zu erhöhen und Wieder- und Weiterverwendung auf möglichst hohem Niveau in der Wertschöpfungskette sicherzustellen;“^{iv}

Zukunftsfähiges Design vereint kulturelle und ökonomische Ziele mit Nachhaltigkeit.

Tätigkeitsfelder

Die Tätigkeitsbereiche des Industrial Designs lassen sich zweckmäßigerweise in die beiden Bereiche Konsumgüter und Investitionsgüter gliedern:

Industrial Design | Konsumgüter

Haushalt & Tischkultur
Werkzeug & Gartengeräte
Sport & Wellness
Personal Care & Gesundheit
Unterhaltungselektronik & Freizeit

Industrial Design | Investitionsgüter

Maschinen & industrielle Fertigungsmittel
Robotik & Automation
Medizinische Geräte
Mobilität & Verkehr
Materialien & Oberfläche
Büro & Gebäudetechnik

Tätigkeitsbeschreibung / Präzisierung der des Gewerbewortlauts

Die Tätigkeiten im Industrial Design lassen sich am besten entlang eines prototypischen Entwicklungsprozesses^v beschreiben:

- Phase 1: Recherchieren und Analysieren. Ziel: Problemerkennung
- Phase 2: Konzipieren. Ziel: Lösungsvarianten
- Phase 3: Entwerfen. Ziel: Problemlösung
- Phase 4: Optimieren, Ausarbeiten. Ziel: Realisierung

Der Durchlauf durch die vier Phasen hat interdisziplinären Charakter, da sich Design mit den Bereichen Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Marketing, Vertrieb und der Geschäftsführung abstimmt.

Dabei kommen folgende Tätigkeiten beispielhaft im oben beschriebenen Industrial Design-prozess zur Anwendung:^{vi}

A) Designprozess

Phase 1

- Designaufgabe formulieren
- Informationen sammeln (Design Research)
- Ist-Zustand analysieren
- Zielgruppe definieren
- Designbriefing erstellen

Phase 2

- Funktionen gliedern

- Prinziplösungen suchen
- Konzeptvarianten bilden und bewerten
- Prinzipaufbau festlegen

Phase 3

- Ergonomie überprüfen (Bedürfnisse des Menschen)
- CAD Modelle entwickeln
- Reale Modelle aufbauen
- Entwurf festlegen (Marktattraktivität und Effizienz)

Phase 4

- Details ausarbeiten
- Gesamtgestalt optimieren
- Ausführung abstimmen
- Kosten abstimmen
- Realisierung freigeben (Materialien, Form, Farbe und Oberflächenbeschaffenheit)

Die Auflistung zeigt prototypisch die Schritte von der Idee zur Serienreife. Je nach Produktentwicklung können aber auch nur einzelne Phasen oder Tätigkeiten beauftragt werden.

Da die Tätigkeit künstlerische Aspekte miteinschließt, können Urheberrechte entstehen. Der kreative Designprozess kann auch technische (Mit-) Erfindungen hervorbringen. Nutzungsrechte werden entweder pauschal oder auf Lizenzbasis abgeboten.

B) Designstrategie

Darunter fallen Designdienstleistungen, die den Designprozess begleiten und wichtige Voraussetzungen/Elemente der Designdienstleistung/Design-Wertschöpfungskette bilden.

- Entwicklung von Designstrategien
- Designmanagement

III. Grenzen des Tätigkeitsbereiches

Der Gewerbeumfang des Gewerbes Design/Industrial Design umfasst keine Tätigkeiten, die anderen Gewerben oder freien Berufen vorbehalten sind, wie insbesondere

- Tätigkeiten des reglementierten Gewerbes der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure):

Gemäß § 134 GewO umfasst deren Gewerbeumfang „die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Leitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.“

- Tätigkeiten von Ziviltechniker:innen:

Gemäß [§ 3 Ziviltechnikergesetz 2019 \(ZTG\)](#) sind Ziviltechniker:innen zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden, mediativen und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen, berechtigt.

Gemäß [§ 3 Abs 2 ZTG](#) sind von den Ziviltechniker:innen berechtigt:

- die Architekten zur Planung von Projekten ihres Fachgebietes, insbesondere von Monumentalbauten, Theatern, Festhallen, Ausstellungsgebäuden, Museumsbauten, Kirchen, Schulen und Spitälern des Bundes, der Länder und Gemeinden, sofern sie vom künstlerischen, kulturellen oder vom sozialen Standpunkt von Bedeutung sind,
 - die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zur Verfassung von Teilungsplänen zur katastralen und grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und von Lageplänen zur grundbücherlichen Abschreibung ganzer Grundstücke, zu Grenzermittlungen nach dem Stande der Katastralmappe oder aufgrund von Urkunden, einschließlich Vermarkung und Verfassung von Plänen zur Bekanntgabe von Fluchtlinien und
 - die Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen zur Feststellung der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern, Grundstücken, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht oder Speicherfelder sowie zur Ersichtlichmachung derartiger Begrenzungen in der Natur
- Tätigkeiten von reglementierten Gewerben bzw. Handwerken, wie z.B.:
 - Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer,
 - Gold- und Silberschmied; Gold-, Silber- und Metallschläger,
 - Keramiker,
 - Kraftfahrzeugtechnik,
 - Mechatroniker,
 - Oberflächentechnik; Metalldesign
 - Metalltechnik,
 - Tischler; Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer,
 - Holzbau-Meister
 - Tätigkeiten von anderen freien Design-Gewerben:
 - Herstellung von zeichnerischen Entwürfen für Bekleidungsstücke nach rein optischen und geschmacklichen Gesichtspunkten (Modedesign)
 - Pressefotografie und Fotodesign
 - Kommunikationsdesign/Werbegrafik-Design (werblich-grafische Tätigkeiten) bzw. alternative Bezeichnungen: Branddesign, Designatelier, Designstudio, Digital Design, Grafikatelier, Grafikerin/Grafiker, Grafikstudio, Webdesignerin/Webdesigner,
-

ⁱ 2022 wurde der der Wortlaut von „Design“ durch die aktuelle Formulierung ersetzt. In einem partizipativen Prozess mit Designschaffenden und den drei Universitäten welche Industrial Design Studien anbieten, wurde die Neuformulierung abgestimmt. Der Prozess wurde von der KAT (Kreativwirtschaft Austria) begleitet und unterstützt.

ⁱⁱ WDO, Definition Industrial Design (At the 29th General Assembly in Gwangju (South Korea), by the Professional Practice Committee: <https://wdo.org/about/definition/>, Zugriff am 17.3.2024, übersetzt mit deepl.com (freie Version).

ⁱⁱⁱ IDRVI - Institute of Design Research Vienna, Circular Design Rules 2.0 - Product Design: www.cdr.tools, Zugriff am 17. März 2024.

^{iv} Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Österreich am Weg zu einer nachhaltigen Gesellschaft. Die Österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie, Wien 2022, Seite 21

^v Vgl. Heufler (2004), Design Basics. Von der Idee zum Produkt, Niggli Verlag

^{vi} Siehe oben, Seite 81-107